

Geschäftsverzeichnismrn. 6173, 6181 und 6379
Entscheid Nr. 19/2017 vom 16. Februar 2017

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung

- von Artikel III.13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. April 2014 über den Unterricht XXIV (Abänderung von Artikel 110/5 des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts),
- der Artikel 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2014 zur Abänderung des Kodex des Sekundarunterrichts, was das Recht auf Einschreibung betrifft,
- der Artikel 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. November 2015 zur Abänderung von Artikel 110/5 des Kodex des Sekundarunterrichts, was das Recht auf Einschreibung betrifft,  
erhoben von der VoG « Foyer » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. März 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. März 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel III.13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. April 2014 über den Unterricht XXIV (Abänderung von Artikel 110/5 des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. September 2014: die VoG « Foyer », Elena Macaluso und Calogero Caruana, Giuseppina Catalano und Alfonso Scaglione, Paolina Cino und Luigi Caldara, Sibel Celik und Senay Korkmaz, unterstützt und vertreten durch RA D. Abbeeloos, in Dendermonde zugelassen, und RA J. Roets, RÄin E. Cloots und RA S. Sottiaux, in Antwerpen zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. April 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. April 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben dieselben Kläger, unterstützt und vertreten durch RA D. Abbeeloos, RA J. Roets, RÄin E. Cloots und RA S. Sottiaux, Klage auf teilweise Nichtigklärung der Artikel 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2014 zur Abänderung des Kodex des Sekundarunterrichts, was das Recht auf Einschreibung betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2014).

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. März 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. März 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben dieselben Kläger, unterstützt und vertreten durch RA D. Abbeeloos, RA J. Roets, RÄin E. Cloots und RA S. Sottiaux, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. November 2015 zur Abänderung von Artikel 110/5 des Kodex des Sekundarunterrichts, was das Recht auf Einschreibung betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. November 2015).

Diese unter den Nummern 6173, 6181 und 6379 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

### *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 6173 und 6181*

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Vanheule, in Gent zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 3. Februar 2016 hat der Gerichtshof beschlossen,

- dass die Rechtssachen noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden können,
- alle Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 24. Februar 2016 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien in Kopie zukommen lassen, zu den eventuellen Auswirkungen des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. November 2015 zur Abänderung von Artikel 110/5 des Kodex des Sekundarunterrichts, was das Recht auf Einschreibung betrifft (*Belgisches Staatsblatt*, 23. November 2015), auf die Rechtssachen Nrn. 6173 und 6181 Stellung zu beziehen.

Die klagenden Parteien und die Flämische Regierung haben einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 6379*

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Vanheule, und die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

*Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 6173, 6181 und 6379*

Durch Anordnung vom 21. September 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 19. Oktober 2016 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 19. Oktober 2016 den Sitzungstermin auf den 16. November 2016 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2016

- erschienen

. RA J. Roets, ebenfalls *loco* RÄin E. Cloots, RA S. Sottiaux und RA D. Abbeloos, für die klagenden Parteien,

. RA D. Vanheule, für die Flämische Regierung,

. RÄin Y. Feng, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Levert, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Rechtliche Würdigung

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6173 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel III.13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. April 2014 über den Unterricht XXIV (nachstehend: Dekret vom 25. April 2014), der bestimmt:

« In Artikel 110/5 [des Kodex des Sekundarunterrichts], eingefügt durch das Dekret vom 25. November 2011, ersetzt durch das Dekret vom 8. Juni 2012 und abgeändert durch das Dekret vom 19. Juli 2013, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in § 2 Nr. 3 wird das Wort ‘ B1 ’ durch das Wort ‘ B2 ’ ersetzt;
2. in Paragraph 2 wird ein Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ c) durch Vorlegen des Nachweises der zumindest ausreichenden Kenntnis des Niederländischen, nachdem eine Sprachprüfung bei dem Auswahlbüro der Föderalverwaltung abgelegt wurde; ’;

3. in Paragraph 2 wird Nr. 4 aufgehoben und wird Nr. 5 zu Nr. 4 unnummeriert;

4. in Paragraph 3 werden in Absatz 3 die Wörter ‘ Artikel 110/9 § 1 ’ durch die Wörter ‘ Artikel 110/9 ’ ersetzt;

5. in Paragraph 3 wird Absatz 5 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Ein bereits eingeschriebener Schüler oder ein Schüler, der der gleichen Lebensseinheit wie ein bereits eingeschriebener Schüler angehört, der aufgrund der zum Zeitpunkt seiner Einschreibung geltenden Regelung als ein Schüler mit der Familiensprache Niederländisch galt, kann als ein Schüler mit zumindest einem Elternteil, der Niederländisch in ausreichendem Maße beherrscht im Sinne von in Paragraph 1, gelten. Ein bereits eingeschriebener Schüler oder ein Schüler, der der gleichen Lebensseinheit wie ein bereits eingeschriebener Schüler angehört, der aufgrund der zum Zeitpunkt seiner Einschreibung geltenden Regelung als ein Schüler mit zumindest einem Elternteil galt, der Niederländisch in ausreichendem Maße beherrscht, gilt als ein Schüler mit zumindest einem Elternteil im Sinne von Paragraph 1. ’ ».

B.1.2. Infolge der Abänderungen durch das Dekret vom 25. April 2014 bestimmt Artikel 110/5 des Kodex des Sekundarunterrichts:

« § 1. Eine Schulbehörde gewährt, gegebenenfalls unter Aufrechterhaltung der Anwendung der Artikel 110/3 und 110/4, für ihre im zweisprachigen Gebiet Brüssel-

Hauptstadt gelegenen Schulen den Schülern mit zumindest einem Elternteil, der Niederländisch in ausreichendem Maße beherrscht, den Vorrang.

§ 2. Um die Vorrangregelung im Sinne von Paragraph 1 in Anspruch nehmen zu können, weist der Elternteil auf eine der nachstehenden Weisen nach, dass er Niederländisch in ausreichendem Maße beherrscht:

1. durch Vorlegen von zumindest dem niederländischsprachigen Abschlusszeugnis des Sekundarunterrichts oder einem gleichwertigen niederländischsprachigen Zeugnis;

2. durch Vorlegen des niederländischsprachigen Zeugnisses des zweiten Jahres der dritten Stufe des Sekundarunterrichts oder eines gleichwertigen niederländischsprachigen Zeugnisses;

3. durch Vorlegen des Nachweises, dass er das Niederländische zumindest auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrscht. Dies erfolgt anhand eines der folgenden Dokumente:

a) ein Zeugnis des durch die Flämische Gemeinschaft anerkannten, finanzierten oder subventionierten Unterrichts oder ein gleichwertiges niederländischsprachiges Zeugnis, das das erforderliche Niveau der Kenntnis des Niederländischen belegt;

b) eine Bescheinigung des Niveaus durch ein ‘ Huis van het Nederlands ’ (Haus des Niederländischen), die das erforderliche Niveau der Kenntnis des Niederländischen belegt;

c) durch Vorlegen des Nachweises der zumindest ausreichenden Kenntnis des Niederländischen, nachdem eine Sprachprüfung bei dem Auswahlbüro der Föderalverwaltung abgelegt wurde;

4. durch Vorlegen des Nachweises, dass er während neun Jahren als regulärer Schüler am niederländischsprachigen Primar- und Sekundarunterricht teilgenommen hat. Dies erfolgt anhand von Bescheinigungen, die hierzu durch die betreffenden Schulbehörden ausgestellt werden.

§ 3. Eine Schulbehörde bestimmt für ihre im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegenen Schulen eine Zahl von Schülern, die für die vorrangige Einschreibung von Schülern mit zumindest einem Elternteil, der Niederländisch in ausreichendem Maße beherrscht, vorgesehen ist.

Die Schülerzahl im Sinne von Absatz 1 muss auf den Erwerb oder den Erhalt von 55 % Schülern in der Schule mit zumindest einem Elternteil, der Niederländisch in ausreichendem Maße beherrscht, ausgerichtet sein. Innerhalb der örtlichen Beratungsplattform des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt kann vereinbart werden, einen höheren Prozentsatz als 55 anzuwenden.

Die Schülerzahl im Sinne von Absatz 1 kann durch eine Schulbehörde bis zu den in Artikel 110/9 angeführten Niveaus festgelegt werden.

Die örtliche Beratungsplattform teilt allen Betroffenen den vereinbarten Prozentsatz und die festgelegten Zahlen mit.

Ein bereits eingeschriebener Schüler oder ein Schüler, der der gleichen Lebensseinheit wie ein bereits eingeschriebener Schüler angehört, der aufgrund der zum Zeitpunkt seiner Einschreibung geltenden Regelung als ein Schüler mit der Familiensprache Niederländisch galt, kann als ein Schüler mit zumindest einem Elternteil, der Niederländisch in ausreichendem Maße beherrscht im Sinne von in Paragraph 1, gelten. Ein bereits eingeschriebener Schüler oder ein Schüler, der der gleichen Lebensseinheit wie ein bereits eingeschriebener Schüler angehört, der aufgrund der zum Zeitpunkt seiner Einschreibung geltenden Regelung als ein Schüler mit zumindest einem Elternteil galt, der Niederländisch in ausreichendem Maße beherrscht, gilt als ein Schüler mit zumindest einem Elternteil im Sinne von Paragraph 1.

§ 4. Schüler, die neben der Bedingung im Sinne von Paragraph 2 auch einem oder mehreren der Indikatoren im Sinne von Artikel 110/7 § 3 entsprechen, zählen nicht mit für das Erreichen der in Paragraph 3 angeführten Anzahl. Diese Schüler werden eingeschrieben, bis das Kontingent für die Schüler, die einem oder mehreren der Indikatoren im Sinne von Artikel 110/7 § 3 entsprechen, erreicht ist ».

B.1.3. Das Dekret vom 25. April 2014 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. September 2014 veröffentlicht. Der angefochtene Artikel III.13 dieses Dekrets ist gemäß dessen Artikel III.73 am 1. September 2014 in Kraft getreten.

B.1.4. Aus den Beschwerdegründen der klagenden Parteien geht hervor, dass ihre Klage lediglich bezweckt, dass die Ersetzung von « B1 » durch « B2 » in Artikel 110/5 § 2 Nr. 3 des Kodex des Sekundarunterrichts durch Artikel III.13 Nr. 1 des Dekrets vom 25. April 2014 für nichtig erklärt wird.

B.2.1. Dieselben klagenden Parteien beantragen in der Rechtssache Nr. 6181 ebenfalls die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2014 zur Abänderung des Kodex des Sekundarunterrichts, was das Recht auf Einschreibung betrifft (nachstehend: Dekret vom 19. Dezember 2014), durch das dem vorerwähnten Artikel 110/5 § 2 des Kodex des Sekundarunterrichts eine Nr. 5 hinzugefügt wird, der bestimmt:

« 5. für Einschreibungen für das Schuljahr 2015-2016 durch Vorlegen des Nachweises, dass er das Niederländische zumindest auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrscht. Dies erfolgt anhand eines der folgenden Dokumente:

a) ein Zeugnis des durch die Flämische Gemeinschaft anerkannten, finanzierten oder subventionierten Unterrichts oder ein gleichwertiges niederländischsprachiges Zeugnis, das das erforderliche Niveau der Kenntnis des Niederländischen belegt;

b) eine Bescheinigung des Niveaus durch ein ‘ Huis van het Nederlands ’ (Haus des Niederländischen), die das erforderliche Niveau der Kenntnis des Niederländischen belegt;

c) durch Vorlegen des Nachweises der zumindest ausreichenden Kenntnis des Niederländischen, nachdem eine Sprachprüfung bei dem Auswahlbüro der Föderalverwaltung abgelegt wurde ».

B.2.2. Der ebenfalls in der Rechtssache Nr. 6181 angefochtene Artikel 3 des Dekrets vom 19. Dezember 2014 bestimmt, dass dieses Dekret am 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

B.3.1. Durch Artikel 2 des in der Rechtssache Nr. 6379 durch dieselben klagenden Parteien angefochtenen Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. November 2015 zur Abänderung von Artikel 110/5 des Kodex des Sekundarunterrichts, was das Recht auf Einschreibung betrifft (nachstehend: Dekret vom 13. November 2015), wurde in dem in B.2.1 angeführten Artikel 110/5 § 2 Nr. 5 dieses Kodex der Satzteil « für das Schuljahr 2015-2016 » durch den Satzteil « , die sich auf das Schuljahr 2015-2016 oder das Schuljahr 2016-2017 beziehen, » ersetzt.

B.3.2. Der ebenfalls in der Rechtssache Nr. 6379 angefochtene Artikel 3 des Dekrets vom 13. November 2015 bestimmt, dass dieses Dekret am 1. November 2015 in Kraft tritt.

B.3.3. Durch Dekret vom 25. November 2016 zur Abänderung von Artikel 110/5 des Kodex des Sekundarunterrichts, was das Recht auf Einschreibung betrifft, wurde in Artikel 110/5 § 2 des Kodex des Sekundarunterrichts in Nr. 5, hinzugefügt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2015, zwischen dem Satzteil « oder das Schuljahr 2016-2017 » und dem Wort « beziehen » der Satzteil « oder das Schuljahr 2017-2018 » eingefügt.

### *Zur Hauptsache*

*In Bezug auf den ersten und den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6173 und den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6181 und 6379*

B.4.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil der für die Einschreibungen im niederländischsprachigen Sekundarunterricht im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt geltenden Vorrangregeln.

B.4.2. Bei der Festlegung dieser Vorrangregeln in den Artikeln 110/1 ff. des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts hat der Dekretgeber verschiedene Bestrebungen berücksichtigt, wie etwa, dass Kinder derselben Lebensinheit, Kinder von benachteiligten

Familien oder Kinder der Personalmitglieder der Schule in der Schule anwesend sind. Der Dekretgeber hat ebenfalls vorgesehen, dass eine Schulbehörde gegebenenfalls für ihre im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegenen Schulen den Schülern mit zumindest einem Elternteil, der Niederländisch in ausreichendem Maße beherrscht, den Vorrang erteilt.

B.4.3. Der Nachweis, dass der Elternteil das Niederländische ausreichend beherrscht, kann auf verschiedene Weisen erbracht werden. Vor dem Zustandekommen der angefochtenen Bestimmungen war dies unter anderem möglich durch Vorlegen des Nachweises, dass der Elternteil das Niederländische zumindest auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrscht. Gemäß den angefochtenen Bestimmungen wird fortan die Stufe B2 vorgeschrieben. Gemäß Artikel 110/5 § 2 Nr. 5 des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts, hinzugefügt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch die Dekrete vom 13. November 2015 und vom 25. November 2016, gelten die neuen Bedingungen nicht für das Schuljahr 2015-2016, für das Schuljahr 2016-2017 und für das Schuljahr 2017-2018.

B.4.4. Die Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist diejenige, die vom Sprachbenutzer bei selbständiger Sprachverwendung erreicht wird, wenn er die Hauptpunkte verstehen kann, falls klare Standardsprache verwendet wird und es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht, wenn er die meisten Situationen bewältigen kann, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, wenn er sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern kann, und schließlich wenn er über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben kann (Europarat, *Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen*, Goethe-Institut, *Profile deutsch*, <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm>).

Bei selbständiger Sprachverwendung erreicht der Sprachbenutzer hingegen die Stufe B2, wenn er die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen kann, wenn er im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen versteht, wenn er sich so spontan und fließend verständigen kann, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist, und schließlich wenn er sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben kann (ebenda).



B.5.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6173 führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 110/5 § 2 Nr. 3 des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts - der von zumindest einem der Elternteile, der bei der Einschreibung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder im niederländischsprachigen Sekundarunterricht im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in den Vorteil der Vorrangregelung gelangen möchten, eine Sprachkenntnis der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlange - einen diskriminierenden Behandlungsunterschied in Bezug auf das Recht auf Unterricht einführe zwischen Kindern, die aufgrund ihrer vorherigen Schullaufbahn zwar das Niederländische beherrschten, doch bei denen kein Elternteil das Niederländische auf Stufe B2 beherrsche, und Kindern, bei denen - ungeachtet ihrer Kenntnis des Niederländischen - wohl zumindest ein Elternteil das Niederländische in ausreichendem Maße beherrsche.

Somit enthalte diese Bestimmung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10, 11, 24 § 4 und 191 der Verfassung und des Artikels 2 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gegebenenfalls in Verbindung mit dem in Artikel 24 der Verfassung, in Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten Recht auf Unterricht.

B.5.2. Im zweiten Teil des Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung aus den gleichen Gründen gegen die Artikel 10, 11, 24 § 4 und 191 der Verfassung in Verbindung mit dem in Artikel 13 Absätze 1 und 2 Buchstabe b) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthaltenen Stillhaltegrundsatz verstoße.

B.5.3. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6173 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 24 § 4 und 191 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße, indem dadurch die den Eltern auferlegten Bedingungen während des Bildungsverlaufs des Kindes geändert würden, das möglicherweise schon seit neun Jahren an einem niederländischsprachigen Unterricht teilgenommen habe, bevor die Eltern es in den niederländischsprachigen Sekundarunterricht einzuschreiben wünschten.

B.5.4. Im einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6181 führen die klagenden Parteien an, dass die Übergangsfrist, die den Eltern gemäß den Artikeln 2 und 3 des Dekrets vom 19. Dezember 2014 gewährt werde, um die geforderte Stufe B2 zu erreichen, nicht lange

genug sei und somit einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 § 4 und 191 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens beinhalte.

B.5.5. In der Rechtssache Nr. 6379 wird der gleiche Klagegrund angeführt gegen die Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 13. November 2015.

Da das Interesse der anderen klagenden Parteien an der Klage weder angefochten wird, noch anfechtbar ist, besteht kein Anlass, auf die Einrede der Flämischen Regierung einzugehen, dass die dritten klagenden Parteien kein Interesse an ihrer Klage gegen diese Übergangsregelung hätten.

B.6.1. Aus der Darlegung der Klagegründe ergibt sich, dass die Kritik der klagenden Parteien sich in erster Linie gegen die Entscheidung des Dekretgebers richtet, in der Vorrangregelung für die Einschreibungen in den niederländischsprachigen Sekundarunterricht in Brüssel-Hauptstadt eine ausreichende Kenntnis des Niederländischen von einem der Elternteile zu berücksichtigen, in diesen Vorrangregeln jedoch nicht den Niederländischkenntnissen des Kindes Rechnung zu tragen.

B.6.2. Hiermit stellen die klagenden Parteien jedoch eine politische Entscheidung zur Diskussion, die nicht durch die angefochtenen Bestimmungen getroffen wurde, sondern bereits im Dekret vom 28. Juni 2002 « über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen - I » in der durch das Dekret vom 15. Juli 2005 abgeänderten Fassung enthalten ist. Insofern die klagenden Parteien diese Entscheidung bemängeln, ist ihre Klage nicht zulässig.

Der Gerichtshof kann im Rahmen der vorliegenden Nichtigkeitsklagen lediglich prüfen, ob das Recht auf Unterricht auf diskriminierende Weise beeinträchtigt wird, insofern durch Artikel 110/5 § 2 Nr. 3 des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts das von einem Elternteil geforderte Niveau der Sprachkenntnis auf die Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erhöht wurde.

B.7. In seiner Entscheidung Nr. 7/2012 vom 18. Januar 2012 hat der Gerichtshof sich zu der Regelung geäußert, die in Artikel VIII.11 des Dekrets vom 9. Juli 2010 über den Unterricht XX enthalten war, der bestimmte, dass die Organisationsträger für eine oder mehrere ihrer Schulen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt im Regelgrundschulunterricht und in der ersten Stufe des Regelsekundarunterrichts den Schülern Vorrang gewähren können, die in der Familie Niederländisch mit mindestens einem der beiden Elternteile sprechen, unter der Bedingung, dass die Benutzung des Niederländischen

als Familiensprache durch Vorlegen des Nachweises, dass der Vater oder die Mutter das Niederländische zumindest auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrscht, nachgewiesen wird, wobei das Vorlegen des Nachweises der Stufe B1 unter anderem anhand einer Bescheinigung des Niveaus durch ein « Huis van het Nederlands » (Haus des Niederländischen), die das erforderliche Niveau der Kenntnis des Niederländischen belegt, erfolgt.

In diesem Entscheid urteilte der Gerichtshof:

« B.14.3. Im vorliegenden Fall bezweckt die angefochtene Bestimmung, wie es in der Begründung des Abänderungsantrags, aus dem sie hervorgegangen ist und der in B.3 angeführt wurde, heißt, den tatsächlichen Nachweis des Gebrauchs des Niederländischen in der Familie zu gewährleisten; der Dekretgeber ging davon aus, dass die frühere Regelung der eidesstattlichen Erklärung nicht ausreichte, um die Ziele zu garantieren, für die sie eingeführt worden war, nämlich, wie es in derselben Begründung heißt, es den niederländischsprachigen Brüsseler Kindern zu ermöglichen, eine niederländischsprachige Schule in ihrer Nähe zu finden, und ein gutes Verhältnis zwischen Schülern, die zu Hause Niederländisch benutzen, und anderssprachigen Schülern zu erreichen.

B.14.4. Die angefochtene Bestimmung ist nicht so beschaffen, dass sie an sich die Verwirklichung dieser Ziele gewährleisten könnte; es kann jedoch angenommen werden, dass die Benutzung des Niederländischen in der Familie dazu führen kann, dass diese Sprache auch in der Schule benutzt wird, die somit homogener wird. Die angefochtene Bestimmung ermöglicht es zwar nicht zu vermeiden, dass Schüler, die aus dem einen oder anderen Grund - der beispielsweise mit ihrem früheren Schulbesuch zusammenhängt - Niederländisch können, es nicht erreichen könnten, vorrangig eingeschrieben zu werden, wenn keiner ihrer Eltern imstande ist, die darin festgelegten Anforderungen zu erfüllen, und ebenfalls nicht zu vermeiden, dass Eltern, die aus dem einen oder anderen Grund diese Anforderungen erfüllen, jedoch kein Niederländisch in der Familie benutzen, ihr Kind vorrangig in einer Schule im Sinne des Dekrets einschreiben könnten, obwohl dieses Kind das Niederländische unzureichend beherrscht. Der Dekretgeber, der sowohl mit den Wünschen von Eltern konfrontiert war, die bemüht waren, für ihre Kinder eine Schule zu finden, in der die Sprache benutzt wird, die sie in der Familie benutzten, als auch mit der großen Vielfalt der Situationen in der Schulbevölkerung und mit dem Wunsch der Schulen, über objektive Kriterien zu verfügen, um zu vermeiden, dass sie selbst diese Situationen zu beurteilen hätten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2009-2010, Nr. 526/4, S. 37), konnte angesichts seiner in B.14.2 erwähnten breiten Ermessensbefugnis davon ausgehen, dass die angefochtene Bestimmung adäquat war.

Die Maßnahme wäre unverhältnismäßig, wenn die von den Eltern verlangten Nachweise übertrieben schwer zu erbringen wären; aus den Erklärungen des Unterrichtsministers während der Vorarbeiten (ebenda, S. 37) geht jedoch hervor, dass dies nicht der Fall ist, so dass unter diesem Vorbehalt nicht davon ausgegangen werden kann, dass die angefochtene Bestimmung die Rechte der Betroffenen auf diskriminierende Weise verletzen würde ».

B.8.1. Die Erhöhung des vorgeschriebenen Mindestniveaus der Sprachkenntnis von zumindest einem Elternteil von Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

für Sprachen auf Stufe B2 durch die angefochtene Bestimmung ist das Ergebnis der Annahme eines von mehreren Parlamentariern eingereichten Abänderungsantrags, der wie folgt begründet wurde:

«Die Schulen empfinden die Anwendung des Kriteriums ‘zumindest ein Elternteil beherrscht das Niederländische ausreichend’ - was anhand von Dokumenten nachgewiesen wird - aus zwei Gründen als ein positives Element; es ist ein objektiveres Instrument als die vorher bestehende eidesstattliche Erklärung, und es vermittelt ein deutliches Signal an die Eltern, die ihr Kind in den niederländischsprachigen Unterricht einschreiben, dass ein positives Engagement bezüglich der niederländischen Sprache erwartet wird. Die Schulen führen jedoch auch an, dass sie die frühere Stufe B1 als unzureichend erachten für eine fließende Kommunikation mit den Eltern und um von einer Stärkung der niederländischsprachigen Beschaffenheit des Unterrichts in Brüssel-Hauptstadt zu reden.

Die bestehende Vorrangperiode für Kinder, von denen zumindest ein Elternteil das Niederländische in ausreichendem Maße beherrscht (von mindestens 55 Prozent) wird daher auch aufrechterhalten. Auch die Weise, auf die die Eltern nachweisen können, dass sie zur Vorranggruppe gehören, wird großenteils aufrechterhalten. Nur das Niveau des Nachweises der Beherrschung der niederländischen Sprache wird von Stufe B1 auf Stufe B2 erhöht » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2422/4, SS. 9-10 und 39).

B.8.2. Während der Erörterung im Ausschuss für Unterricht und Chancengleichheit erklärte der Unterrichtsminister:

«Die Änderungen werden auch auf Bitte von Brüsseler Schulen vorgenommen. Um die Vorranggruppe von Personen, die niederländischsprachig im engen Sinne des Wortes sind, zu erfassen, ist die Stufe B1 zu niedrig, und somit wird die Stufe B2 zur Norm. Obwohl das Ziel 55 % Vorrang für Niederländischsprachige beträgt, haben nur 8 % der Kinder zwei Elternteile, die Niederländisch sprechen. Die Gruppe, bei der einer der beiden Elternteile Niederländisch spricht, beträgt 25 %. Bei seinen 21 Besuchen an Brüsseler Schulen hat der Minister von allen Eltern gehört, dass selbst Personen, die kaum Niederländisch sprechen, dennoch die Stufe B1 erreichen. Die Regelung wird nicht komplexer, nur das Niveau wird angepasst » (*Parl. Dok.* Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2422/12, S. 32).

B.8.3. In der Plenarsitzung erklärte der Unterrichtsminister:

«Ich habe von in der Praxis tätigen Personen vernommen, dass es ein Problem mit der Stufe B1 gibt. Es gibt Menschen mit einer B1-Bescheinigung des ‘Huis van het Nederlands’, die eigentlich kein Niederländisch sprechen oder nicht niederländischsprachig sind. Es ist nicht korrekt, dass diese Menschen eine Vorrangregel für Niederländischsprachige nutzen. Daher habe ich beschlossen, dieses Niveau zu erhöhen.

[...]

[...] Da wir feststellen, dass die Stufe B1 zu niedrig ist, um tatsächlich als niederländischsprachig zu gelten, erhöhen wir dieses Niveau. Wir haben immer erklärt, dass das Dekret über das Einschreibungsrecht ein entwicklungsfähiges Dekret ist. Dies bedeutet,

dass wir es immer an die Praxis anpassen müssen » (*Ausf. Ber.*, Flämisches Parlament, 23. April 2014, *Plen.*, Nr. 33, S. 68).

B.9.1. Um den angeprangerten Behandlungsunterschied im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit den im Klagegrund angeführten Vertragsbestimmungen und allgemeinen Grundsätzen zu rechtfertigen, muss die Zielsetzung des Dekretgebers rechtmäßig sein. Darüber hinaus reicht es nicht aus, dass dieser Behandlungsunterschied wie im vorliegenden Fall auf objektiven Kriterien beruht; es muss nachgewiesen sein, dass dieser Unterschied in Bezug auf die geregelte Angelegenheit sachdienlich ist im Lichte der Zielsetzung der angefochtenen Bestimmungen und dass er nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betroffenen Personen beeinträchtigt.

B.9.2. Zu diesen Rechten gehört das Recht auf Unterricht, das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung gewährleistet wird. Das Recht auf Unterricht umfasst jedoch für die Eltern nicht ein bedingungsloses Recht, ihre Kinder in die Unterrichtseinrichtung ihrer ersten Wahl einzuschreiben.

Die Behörde muss eine Reihe von Umständen berücksichtigen, um den Unterricht auf die am besten geeignete Weise zu organisieren oder zu subventionieren. Der Dekretgeber verfügt dabei über eine breite Ermessensbefugnis, ohne das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung gewährleistete Recht auf unentgeltlichen Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht beeinträchtigen zu dürfen. Der Gerichtshof muss jedoch darauf achten, dass die Entscheidungen des Dekretgebers im Rahmen seiner Unterrichtspolitik zu keiner unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte bestimmter Kategorien von Eltern und ihrer Kinder führen.

B.10. Ursprünglich war der Dekretgeber der Auffassung, dass ein Nachweis der Kenntnis des Niederländischen auf Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausreichen konnte, um nachzuweisen, dass der Elternteil diese Sprache ausreichend beherrscht. Wie aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung ersichtlich ist, führen « Schulen [...] jedoch auch an, dass sie die frühere Stufe B1 als unzureichend erachten für eine fließende Kommunikation mit den Eltern und um von einer Stärkung der niederländischsprachigen Beschaffenheit des Unterrichts in Brüssel-Hauptstadt zu reden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2422/4, S. 9).

Ohne dass die Tragweite anderer Ziele, die in den in B.8 zitierten Vorarbeiten angeführt werden, geprüft werden muss, wie dasjenige, die Vorranggruppe auf die « Personen, die niederländischsprachig im engen Sinne des Wortes sind » zu begrenzen, reicht die Feststellung aus, dass diese beiden Ziele rechtmäßig sind.

B.11.1. Gemäß dem Dekret gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten, nachzuweisen, dass ein Elternteil Niederländisch ausreichend beherrscht: entweder auf der Grundlage der schulischen Laufbahn dieses Elternteils im niederländischsprachigen Unterricht (Artikel 110/5 § 2 Nrn. 1, 2 und 4 des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts) oder durch einen Sprachtest, mit dem nachgewiesen wird, dass man Niederländisch auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrscht (Artikel 110/5 § 2 Nr. 3 desselben Kodex).

B.11.2. Wenn der Dekretgeber nach einer Bewertung der zuvor bestehenden Regelung feststellt, dass die Sprachkenntnis von zumindest einem Elternteil, die der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht und die unter anderem anhand eines Sprachentests im « Huis van het Nederlands » nachgewiesen werden kann, nicht ausreicht, um die vorerwähnten Ziele zu erreichen, ergreift er mit der Erhöhung dieses Niveaus eine sachdienliche Maßnahme.

B.12.1. Die beanstandete Vorrangregelung entzieht Jugendlichen nicht das Recht auf Unterricht. Sie regelt lediglich den Vorrang bei den Einschreibungen in Sekundarschulen, in denen es mehr Bewerber als freie Plätze gibt. Gemäß den Angaben, die die Flämische Regierung dem Gerichtshof vorgelegt hat, sind derzeit im niederländischsprachigen Sekundarunterricht in Brüssel-Hauptstadt insgesamt ausreichend Plätze verfügbar. Daher gefährdet die Vorrangregelung den eigentlichen Zugang zum niederländischsprachigen Sekundarunterricht nicht. Wer infolge der beanstandeten Vorrangregelung nicht in eine bestimmte niederländischsprachige Schule eingeschrieben werden kann, die den Vorzug seiner Eltern bzw. seines Elternteils genießt, wird mit Hilfe der örtlichen Beratungsplattform an eine andere niederländischsprachige Schule weiterverwiesen.

B.12.2. Durch die angefochtene Bestimmung wird den Eltern, die ihr Kind in den niederländischsprachigen Unterricht einschreiben möchten, keine verpflichtende Kenntnis der niederländischen Sprache auferlegt, sondern dadurch soll lediglich den Kindern aus Familien, in denen zumindest ein Elternteil das Niederländische in ausreichendem Maße beherrscht, der Vorrang gegeben werden.

B.12.3. Die Vorrangregelung für die Kinder von Eltern, die die vorgeschriebene Kenntnis des Niederländischen nachweisen können, ist grundsätzlich auf 55 Prozent der verfügbaren Plätze begrenzt, sodass diejenigen, die nicht diese Bedingung erfüllen, für die restlichen 45 Prozent der Plätze in Frage kommen und, wenn weniger als 55 Prozent der verfügbaren Plätze durch Kinder von Eltern eingenommen werden, die die in Artikel 110/5

§ 2 des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts vorgesehenen Bedingungen erfüllen, für die somit freigewordenen Plätze.

In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof in B.21.5 seines vorerwähnten Entscheids Nr. 7/2012 geurteilt:

« Die örtliche Beratungsplattform Brüssel kann nur unter außergewöhnlichen Umständen aufgrund objektiver und begründeter Elemente, die diese Notwendigkeit beweisen, beschließen, einen Vorrangprozensatz von mehr als 55 Prozent festzulegen. Angesichts dessen, dass im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt schulpflichtige Kinder wohnhaft sind, deren Eltern weder Niederländisch, noch Französisch als Familiensprache haben, muss die örtliche Beratungsplattform auch darauf achten, dass dieser Prozentsatz nicht derart hoch festgelegt wird, dass die zur Flämischen Gemeinschaft gehörenden Schulen nicht verpflichtet wären, einen gerechten Anteil dieser Kinder aufzunehmen ».

Überdies müssen in Ausführung von Artikel 110/7 des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts in jeder Schule auch 25 Prozent der Plätze für Kinder aus benachteiligten Familien vorbehalten werden.

B.12.4. Sodann gilt die angefochtene Bestimmung gemäß Artikel 110/5 § 3 letzter Absatz des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts nicht für einen bereits eingeschriebenen Schüler oder einen Schüler, der der gleichen Lebensseinheit angehört wie ein bereits eingeschriebener Schüler, und von dem zumindest ein Elternteil zum Zeitpunkt der Einschreibung die Kenntnis des Niederländischen auf Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen konnte.

B.12.5. Darüber hinaus gilt infolge der Änderungen durch die Dekrete vom 19. Dezember 2014, 13. November 2015 und 25. November 2016 die neue Sprachbedingung jedenfalls nicht für die Einschreibungen für die Schuljahre 2015-2016, 2016-2017 und 2017-2018, sodass den Eltern, die die erforderliche Bescheinigung erhalten möchten, drei Jahre Zeit gelassen wird.

B.12.6. Schließlich beeinträchtigt die Vorrangregelung ebenfalls nicht das Recht auf Zugang zum Sekundarunterricht und steht sie nicht im Widerspruch zum Ziel der allmählichen Einführung der Unentgeltlichkeit dieses Unterrichts, das durch die Artikel 2 und 13 Absätze 1 und 2 Buchstabe b) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewährleistet wird.

B.12.7. Die Maßnahme wäre jedoch unverhältnismäßig, wenn dadurch vorgeschrieben würde, dass zumindest einer der Elternteile nachweist, dass er Niederländisch auf einem

höheren Mindestniveau als Stufe B2 beherrscht. Sie wäre ebenfalls unverhältnismäßig, wenn dieser Nachweis übermäßig schwer zu erbringen wäre, was gegebenenfalls durch den zuständigen Richter geprüft werden muss. Unter diesem Vorbehalt beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen in Bezug auf die Eltern und die Schüler, die nicht der angefochtenen Vorrangkategorie angehören, nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte, die durch die in B.5 angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet werden.

B.13. Vorbehaltlich des in B.12.7 Erwähnten sind der erste und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6173 und der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6181 und 6379 unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6173*

B.14. Die klagenden Parteien führen einen Klagegrund an, der aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet ist, so wie dieser in den Artikeln 10, 11, 24 § 4 und 191 der Verfassung enthalten ist, in Verbindung mit einerseits den Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union über den freien Personenverkehr und die Bürgerschaft der Europäischen Union (Artikel 18, 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV)) und andererseits den Artikeln 45 und 49 des AEUV sowie den Artikeln 22 und 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG », sowie mit dem Recht auf Bildung, der Berufsfreiheit und dem Recht zu arbeiten, dem Recht auf Nichtdiskriminierung, dem Grundsatz der Achtung der Vielfalt der Kulturen und Sprachen und dem Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit, die durch die Artikel 14, 15, 21, 22 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechtes gewährleistet werden.

Nach Darlegung der klagenden Parteien behindere die angefochtene Bestimmung in erheblichem Maß den Zugang zum niederländischsprachigen Sekundarunterricht in Brüssel für Kinder von Personen, die nicht über das erforderliche Niveau der Niederländischkenntnis verfügten, und zwar auch dann, wenn diese Kinder selbst das Niederländisch ausreichend beherrschten und bereits Grundschulunterricht in dieser Sprache erhalten hätten. Kinder von



niederländischsprachigen Bürgern der Europäischen Union und Kinder von anderssprachigen Bürgern der Europäischen Union hätten folglich nicht den gleichen Zugang zum niederländischsprachigen Sekundarunterricht in Brüssel, ungeachtet der Sprachkenntnis, über die das Kind selbst verfüge.

B.15. Da das Interesse der übrigen klagenden Parteien - vorbehaltlich der dritten - weder angefochten wird, noch anfechtbar ist, besteht kein Anlass, auf die Einrede der Flämischen Regierung in Bezug auf die fünfte und die sechste klagende Partei bezüglich des zweiten Klagegrunds einzugehen.

B.16. Wie bereits im Zusammenhang mit dem ersten und dem dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6173 und dem einzigen Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6181 und 6379 angeführt wurde, kann der Gerichtshof im Rahmen der vorliegenden Nichtigkeitsklagen lediglich prüfen, ob auf diskriminierende Weise gegen die im Klagegrund angeführten Rechte und Freiheiten verstoßen wird, insofern durch Artikel 110/5 § 2 Nr. 3 des flämischen Kodex des Sekundarunterrichts das Niveau der Sprachkenntnis, das von einem der Elternteile gefordert wird, auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angehoben wurde.

Auch im zweiten Klagegrund ist die Kritik der klagenden Parteien in erster Linie gegen die Entscheidung des Dekretgebers gerichtet, im Rahmen der Vorrangregelung für die Einschreibungen in den niederländischsprachigen Sekundarunterricht in Brüssel-Hauptstadt eine ausreichende Kenntnis des Niederländischen von einem der Elternteile zu berücksichtigen, jedoch bei dieser Vorrangregelung den Niederländischkenntnissen des Kindes nicht Rechnung zu tragen.

Hiermit stellen die klagenden Parteien jedoch eine politische Entscheidung zur Diskussion, die nicht durch die angefochtenen Bestimmungen getroffen wurde, sondern bereits im Dekret vom 28. Juni 2002 « über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen - I » enthalten ist, und die seither in den aufeinander folgenden Unterrichtsdekreten beibehalten wurde. Insofern die klagenden Parteien diese Entscheidung bemängeln, ist ihre Klage nicht zulässig.

B.17. Überdies beeinträchtigt die angefochtene Regelung nicht die im Klagegrund angeführten Rechte und Freiheiten und beinhaltet sie lediglich eine Vorrangregelung für einen bestimmten Prozentsatz der Einschreibungen für die niederländischsprachigen Sekundarschulen in Brüssel-Hauptstadt mittels eines Übergangszeitraums für die Schuljahre 2015-2016, 2016-2017 und 2017-2018.

Diese Regelung gilt nämlich ungeachtet dessen, ob die betreffenden Personen die belgische oder irgendeine andere Staatsangehörigkeit besitzen, und sie hat weder direkt, noch indirekt zum Zweck oder zur Folge, irgendeine diskriminierende Einschränkung für die im Klagegrund angeführten Rechte und Freiheiten des europäischen Rechts aufzuerlegen. Diese Rechte und Freiheiten gehen nicht soweit, dass sich daraus ein unbegrenztes Recht ergeben würde, Kinder in eine Schule der ersten Wahl einzuschreiben, und dieses Recht wird im Übrigen ebenfalls nicht den belgischen Eltern und ihren Kindern gewährleistet, die sich für den durch die Flämische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Sekundarunterricht in Brüssel-Hauptstadt entscheiden würden.

Sodann ist der Unterricht eine politische Angelegenheit, die gemäß Artikel 165 Absatz 1 Unterabsatz 1 des AEUV den Mitgliedstaaten vorbehalten ist, welche für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen verantwortlich sind. Daher verfügen die Mitgliedstaaten diesbezüglich über eine breite Ermessensbefugnis.

B.18. Hilfsweise beantragen die klagenden Parteien, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

Wird eine Frage über die Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, ist dieses Gericht gemäß Artikel 267 Absatz 3 des AEUV zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet. Diese Anrufung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das betreffende Gericht festgestellt hat, « dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, Randnr. 21).

Da die letztgenannte Bedingung erfüllt ist, ist es nicht notwendig, dem Gerichtshof der Europäischen Union die von den klagenden Parteien angeregten Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.19. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6173*

B.20. Die klagenden Parteien führen einen Klagegrund an, der aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 2 der Verfassung abgeleitet ist. Sie bringen vor, dass die angefochtene Bestimmung insofern, als sie sich auf den Gemeinschaftsunterricht beziehe, die wesentlichen Regeln in Bezug auf die Funktionsweise dieses Unterrichts betreffe und dass diese Bestimmung daher mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen hätte angenommen werden müssen.

B.21. Artikel 24 § 2 der Verfassung bestimmt:

« Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen ».

Durch die angefochtene Bestimmung wird das Niveau der Sprachkenntnis festgelegt, das die Eltern müssen nachweisen können, wenn sie ihre Kinder vorrangig in eine niederländischsprachige Sekundarschule ihrer Wahl in Brüssel-Hauptstadt einschreiben lassen möchten, sowohl was den durch die Flämische Gemeinschaft subventionierten Unterricht betrifft, als auch was den durch die Gemeinschaft selbst organisierten Unterricht betrifft.

Durch diese Bestimmung werden keine Befugnisse in Bezug auf den durch die Gemeinschaft organisierten Unterricht an eine oder mehrere autonome Organe übertragen, und sie musste daher nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

B.22. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den in der Rechtssache Nr. 6379 durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft abgeleiteten Klagegrund*

B.23. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt einen Klagegrund an, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 4 Absatz 1, 30, 127 und 129 der Verfassung abgeleitet ist, indem durch die angefochtenen Bestimmungen die Einschreibung eines Schülers für die Schuljahre 2015-2016 und 2016-2017 von dem Nachweis abhängig gemacht werde, dass einer der Elternteile das Niederländische zumindest auf Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrsche, während dieses Erfordernis im Widerspruch zur Freiheit des Sprachgebrauchs stehe.

B.24. Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Freiheit des Sprachgebrauchs, sondern bestimmen lediglich, dass die Stufe der Sprachkenntnis « B1 » des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für die Eltern, die ihre Kindern vorrangig in eine niederländischsprachige Sekundarschule ihrer Wahl in Brüssel-Hauptstadt einschreiben möchten, für die Einschreibungen für die Schuljahre 2015-2016 und 2016-2017 aufrechterhalten bleibt.

B.25. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen vorbehaltlich des in B.12.7 Erwähnten zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Februar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot